

Verabschiedet an der Generalversammlung
vom 25. März 2010

Statuten

des Gewerbevereins Gossau ZH



**Gewerbeverein
Gossau Züri**

ALLES IM DORF

Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz	3
2.	Zweck	3
3.	Mitgliedschaft	
3.1	Arten der Mitgliedschaft	3
3.2	Aufnahme und Ernennung	4
3.3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
3.4	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
4.	Organisation	
4.1	Organe des Vereins	5
4.2	Generalversammlung	5
4.3	Vorstand	6
4.4	Spezialkommissionen	7
4.5	Rechnungsrevisoren	7
5.	Finanzen	
5.1	Einnahmen	7
5.2	Ausgaben	7
5.3	Rechnungsabschluss	7
5.4	Haftung	8
6.	Schlussbestimmungen	
6.1	Beschlussfassung und Wahlen	8
6.2	Revision der Statuten	8
6.3	Auflösung des Vereins	8
6.4	Inkraftsetzung	9

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Gewerbeverein Gossau ZH besteht in Gossau ein Verein für den die Bestimmungen von Art. 60ff ZGB gelten.
- 1.2 Der Gewerbeverein Gossau ZH ist gleichzeitig Mitglied im Gewerbeverband des Bezirkes Hinwil und des KGV (Kantonaler Gewerbeverband Zürich).

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes und Handels zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Im weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft innerhalb des Gewerbestandes gefördert werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- 3.1.2 Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die selbständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind und den Geschäfts- oder Wohnsitz in der politischen Gemeinde Gossau ZH haben. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.
- 3.1.3 Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen, sowie Aktivmitglieder, welche ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben haben.
- 3.1.4 Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben.

3.2 Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1 Die Beitrittserklärung hat schriftlich beim Präsidenten zu erfolgen
Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- 3.2.2 Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1 Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme.
- 3.3.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, an sämtlichen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- 3.3.3 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann
 - durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (kann aber in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt werden)
 - durch Tod, oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma
 - durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung
- 3.4.2 Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins, oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.
- 3.4.3 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind jedoch zu entrichten.

4. Organisation

4.1 Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Spezialkommissionen
- Rechnungsrevisoren

4.2 Die Generalversammlung

- 4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Trimester statt.
Die Einladung hat mindestens 21 Tage im Voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.
- 4.2.2 Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens acht Tage vorher einberufen werden. Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat diese innert 30 Tagen stattzufinden.
- 4.2.3 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden
 - Revision der Statuten
 - Auflösung des Vereins
- 4.2.4 Anträge aus der Mitgliedschaft an die Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

- 4.2.5 Unentschuldigtes Fernbleiben der Aktivmitglieder von der Generalversammlung wird gebüsst. Die Höhe der Bussen wird von der Generalversammlung festgelegt. Schriftliche Entschuldigungen sind bis 1 Tag vor der Generalversammlung an den Präsidenten zu richten.

4.3 Vorstand

- 4.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- und 1, 3 oder 5 Beisitzer

Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selber.

- 4.3.2 Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. In ungeraden Jahrzahlen wird der Präsident und die eine Hälfte, in den geraden Jahrzahlen die andere Hälfte der Vorstandsmitglieder gewählt.

- 4.3.3 Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- 4.3.4 Der Vorstand versammelt sich so oft dies der Präsident für nötig erachtet, oder 3 Mitglieder dies schriftlich verlangen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte des Vorstandes notwendig. Über die Beschlüsse des Vorstandes werden Protokolle geführt.

- 4.3.5 Dem Vorstand liegen insbesondere ob:

- die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- die Wahrung der Interessen des Vereines gegenüber den Behörden
- die Vorbereitung der Generalversammlung
- die Durchführung des Jahresprogramm
- die Verwaltung des Vermögens
- die Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 5'000.- pro Vereinsjahr
- der Vollzug der Vereinsbeschlüsse

4.4 Spezialkommissionen

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand für bestimmte Aufgaben eingesetzt und nach Erfüllung wieder aufgelöst.

4.5 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus und darf frühestens nach einem Jahr wiedergewählt werden. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Der Revisor muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

5. Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen (höchstens Fr. 250.00 pro Jahr)
- Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben von der GV
- Zinsen aus dem Vermögen
- Überschüsse aus den Veranstaltungen
- Allfällige Zuwendungen

5.2 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung
- die Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- allfällige Fehlbeträge aus Veranstaltungen
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen

5.3 Rechnungsabschluss

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

5.4 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Beschlussfassung und Wahlen

6.1.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr in offener Abstimmung der Anwesenden gefasst (Ausnahme siehe Ziffer 6.2. und 6.3).

6.1.2 Die Wahlen erfolgen offen, mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

6.1.3 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

6.2 Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim KGV (Kantonaler Gewerbeverband Zürich) hinterlegt, und zwar mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein in Gossau ZH wieder zufallen soll.

6.4 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 25. März 2010 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. April 1998 und die dazu gemachten Nachträge vom 23. März 2002 und 27. April 2007.

Der Präsident:
Kurt Scheidegger

Der Aktuar:
Kurt Meier

